



## Richtlinien für die Verwendung von Spezialisierungshinweisen im Augenoptikerhandwerk

Augenoptiker und Optometristen können Spezialisierungshinweise für die Fachbereiche Sportoptik, Kontaktlinsen und Low Vision führen, wenn sie die in diesen Richtlinien festgesetzten fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllen. Die Spezialisierung ist an die antragstellende Person und deren Fachkenntnis im entsprechend ausgestatteten Betrieb gebunden.

### A 4.1 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Verwendung eines ZVA-Spezialisierungshinweises sind:

1. Der Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen des Antragstellers im jeweiligen Spezialgebiet und
2. der Nachweis besonderer Ausstattungsmerkmale des Betriebes und
3. der Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen im jeweiligen Spezialgebiet.

Besondere Erfahrungen und Qualifikationen des Antragstellers im Spezialgebiet bestehen, wenn diese das Maß der Kompetenz, die ohnehin im Rahmen der allgemeinen beruflichen Fortbildung vermittelt wird, deutlich übertreffen.

Antragsteller müssen mindestens Augenoptikermeister oder eine dem Augenoptikermeister gleichgestellte Qualifikation vorweisen können.

### A 4.2 Spezialisierungen

Nach Prüfung des Antrags durch den ZVA wird dem Betrieb eine für zwei Jahre gültige Spezialisierungsurkunde ausgestellt. Die Urkunde ist so gestaltet, dass die zweijährige Gültigkeitsdauer durch eine Plakette mit Ablaufdatum der Gültigkeit versehen ist.

Der Text auf der Spezialisierungsurkunde beinhaltet den Namen des Spezialisten, den Namen des Betriebs und der Spezialisierung.

Mit der Spezialisierung ist eine fortlaufende Fortbildungspflicht verbunden, die dem ZVA alle zwei Jahre nachgewiesen werden muss.

Auf der Website [www.zva.de](http://www.zva.de) wird eine Liste der Spezialisten und der zugehörigen Betriebe geführt.

Antragsformulare für eine Spezialisierung werden auf der ZVA-Internetseite zum Download bereitgestellt.

#### A 4.2.1 Sportoptik

In Abgrenzung zur Sportoptometrie steht der Begriff Sportoptik für die fach- und sachkundige Beratung und den Verkauf sportartgerechter Produkte und Dienstleistungen, wie z. B. Sportbrillen mit und ohne optische Korrektionswirkung, Sportschutzbrillen, Schieß- und Taucherbrillen, Kontaktlinsen für den Sport sowie der Einsatz von verschiedenen Filterwirkungen und -gläsern.



Für die Zulassung als „**Spezialist/in für Sportoptik**“ gelten folgende Bedingungen:

1. Besondere praktische Erfahrungen im Bereich Sportoptik liegen vor, wenn der Antragsteller nachweist, dass er innerhalb von drei Jahren 20 dokumentierte, sportspezifisch-, augenoptische Versorgungsfälle in mindestens vier verschiedenen Sportbereichen bzw. Sportarten durchgeführt hat. Ferner sollte der Antragsteller über eigene Erfahrungen in einer der zu versorgenden Sportarten verfügen oder zumindest die sportartspezifischen visuellen Anforderungen kennen. Alternativ hierzu ist der Nachweis von 20 Fortbildungspunkten im Bereich Sportoptik/Sportoptometrie möglich, die innerhalb von 24 Monaten vor der Antragstellung erworben worden sind.
2. Die Betriebsstätte verfügt zusätzlich über die in den Arbeits- und Qualitätsrichtlinien für Augenoptik und Optometrie geforderten allgemeinen betrieblichen Ausstattung hinaus über folgende **zusätzliche Ausstattung**:

- Testmöglichkeiten zur visuellen Leistungsprüfung
- hochauflösende Messsysteme zur Visusprüfung  $\geq 2.0$
- Kontrastsehtest
- Testmöglichkeiten zur Tiefenwahrnehmung (Prüfung auf Stereosehen)
- Testmöglichkeiten zur Farbwahrnehmung (z. B. Ishihara-Tafeln)
- Windsimulator mit Möglichkeit zur Simulation verschiedener Windgeschwindigkeiten
- ausgewählte Sportbrillensortimente für verschiedene Sportarten
- Schulsportbrillen
- Filtergläser/-sätze
- Kontaktlinsen (idealerweise mit Orthokeratologie)

#### **A 4.2.2 Kontaktlinsen**

Für die Zulassung als „**Spezialist/in für Kontaktlinsen**“ gelten folgende Bedingungen:

1. Besondere praktische Erfahrungen im Bereich Kontaktlinsen liegen vor, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Antragstellung, eigenverantwortlich mindestens 50 Anpassungen nach den „AQRL-Indikationen für die Versorgung mit individuell gefertigten Kontaktlinsen“ durchgeführt hat, davon mindestens 25 Anpassungen mit formstabilen Kontaktlinsen. Zusätzlich sind bei der Antragstellung drei ausführliche Fallbeschreibungen einzureichen, mindestens zwei davon zur Anpassung formstabiler Kontaktlinsen.
  2. Die Betriebsstätte verfügt zusätzlich über die in den Arbeits- und Qualitätsrichtlinien für Augenoptik und Optometrie geforderten allgemeinen betrieblichen Ausstattung hinaus über folgende **zusätzliche Ausstattung**:
- Hornhaut-Topograph
  - Nachbearbeitungseinheit (optional)
  - Spaltlampenmikroskop mit mindestens 36-facher Vergrößerung mit Möglichkeit zur Dokumentation von Bildern und Videos
  - Geräte zur Überprüfung der Kontaktlinsen-Parameter (Durchmesser, Radius, optische Wirkung und optische Qualität)



3. zusätzlich sind dem Antrag Nachweise von 20 Fortbildungspunkten im Bereich Kontaktlinsen anzufügen, die innerhalb von 24 Monaten vor der Antragstellung erlangt worden sind.

#### A 4.2.3 Low Vision

Für die Zulassung als „Spezialist/in für Low Vision“ gelten folgende Bedingungen:

1. Es ist eine mindestens dreijährige Anpasserfahrung im Bereich Low Vision nachzuweisen. Besondere praktische Erfahrungen im Bereich Low Vision liegen vor, wenn der Antragsteller mindestens 50 Versorgungen mit vergrößernden Sehhilfen, davon mindestens 15 Versorgungen mit zusammengesetzten Systemen wie Fernrohrbrillen, Fernrohr Lupenbrillen oder Aplanaten, ausgeführt innerhalb drei Jahren vor der Antragstellung, nachweist.
2. Die Betriebsstätte verfügt über die in den gültigen Arbeits- und Qualitätsrichtlinien für Augenoptik und Optometrie genannten Ausstattungen hinaus über die folgende **zusätzliche Ausstattung**:
  - Anpasssatz Handlupen und Standlesegläser mit zuschaltbarer Beleuchtung
  - spezielle Low Vision Sehtesttafeln mit mindestens fünf Optotypen je Visusstufe
  - Nahsehprobe zur Ermittlung des Vergrößerungsbedarfs
  - mindestens vier unterschiedlich farbige Kantenfiltervorhänger
  - Low-Vision-Leuchte(n) zur Testung unterschiedlicher Lichtfarben
  - Anpasssatz Lupenlesebrille, binokular. mit unterschiedlichen Additionen
  - mindestens zwei Hellfeldlupen (Visolett Lupen) mit unterschiedlichen Durchmessern
  - Anpasssatz Fernrohr Lupenbrille nach Galilei
  - Anpasssatz Fernrohr Lupenbrille nach Kepler
  - Anpasssatz Hand-Monokulare
  - mindestens zwei handgeführte elektronische Sehhilfen mit unterschiedlichen Displaygrößen
  - ein stationäres elektronisches Bildschirmlesegerät
3. zusätzlich ist der Nachweis von 20 Fortbildungspunkten im Bereich Low Vision erforderlich, die innerhalb von 36 Monaten vor der Antragstellung erworben worden sind.

#### A 4.3 Fortbildungspflicht

Um eine bestehende Spezialisierung aufrecht zu erhalten, muss der Spezialist die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (dozierend oder hörend) im jeweiligen Spezialgebiet nachweisen.

Innerhalb von 24 Monaten sind durch den Besuch von Fortbildungsmaßnahmen insgesamt 20 Fortbildungspunkte im Bereich des jeweiligen Spezialgebietes zu erlangen. Nach Ablauf der 24-monatigen Fortbildungspflicht müssen die Fortbildungsnachweise beim ZVA eingereicht werden. Teilnahmebescheinigungen von Fortbildungsveranstaltungen gelten als Nachweis. Ein Rechnungsnachweis allein genügt hingegen nicht. Liegen die Nachweise drei Monate nach Ablauf der 24-monatigen Nachweispflicht nicht beim ZVA vor, werden der Spezialist und der Betrieb von der Liste der Spezialisten entfernt.